

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2018 die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2019 – 2023 beschlossen.

Nach § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste kann nunmehr von **Montag, den 09. Juli 2018, bis Montag, den 16. Juli 2018, beim Bürgermeister der Stadt Neuss, Rechtsamt, Oberstraße 108, 41460 Neuss, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag Nachmittag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Neuss, den 29. Juni 2018

Reiner Breuer  
Bürgermeister